

Benutzungsordnung für die Forlenhütte der Gemeinde Ittlingen

1. Die Gemeinde Ittlingen stellt ihren Einwohnern die Grillanlage mit Schutzhütte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Benutzung der Grillanlage und der Schutzhütte ist allen Wanderern und Naturfreunden gestattet. **Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht grundsätzlich nicht.**
2. Die Benutzung der Grillanlage und der Schutzhütte durch Gruppen mit über 7 Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramtes Ittlingen. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muss aus haftungsrechtlichen Gründen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Benutzer der Anlage mit schriftlicher Genehmigung haben stets Vorrang vor unangemeldeten Gruppen.
3. Nach einer Veranstaltung muss die Grillanlage mit Schutzhütte am **darauffolgenden Tag bis 10.00 Uhr aufgeräumt, gesäubert und verlassen** sein. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung umgehend an den Gemeindemitarbeiter zurückzugeben. Es findet eine Rücknahme der Grillanlage mit Schutzhütte und des Inventars statt. Dabei wird auch eine Kontrolle der Sauberkeit und des Gesamtzustandes durchgeführt. Sollte eine Rücknahme der Grillhütte zur vereinbarten Zeit nicht möglich sein, z.B. weil noch Aufräumarbeiten zu erledigen sind, wird für die entstehende Wartezeit bis zur Rücknahme ein Geldbetrag in Rechnung gestellt. Dieser Geldbetrag wird mit der Kautionsumme verrechnet, d.h. die Kautionsumme reduziert sich entsprechend. Bei der Berechnung des Geldbetrags für entstandene Wartezeiten wird ein Betrag von 30,- Euro pro Stunde angesetzt. Die Abrechnung der Wartezeiten erfolgt viertelstundenweise. Beispiel: Bei einer Wartezeit von 23 Minuten wird ein Geldbetrag von 15,- Euro in Rechnung gestellt (2 x 7,50 Euro). Der Mieter erhält in diesem Fall anstatt 150,- Euro nur 135,- Euro Kautionsumme zurück.
4. Der gesamte Platz (Grillanlage, Schutzhütte, Zufahrt, Wiese mit Spielbereich, Parkplatz) ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Grobe Verunreinigungen sind im gesamten Bereich in und um die Grillanlage mit Schutzhütte zu entfernen. Der Sanitärbereich ist einer besonderen Reinigung zu unterziehen. Ob die Reinigung ausreichend und korrekt durchgeführt wurde, entscheidet der Gemeindemitarbeiter bei der Rücknahme.
5. Der Verantwortliche Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Lautstärke (Zimmerlautstärke) bei technischen Geräten, insbesondere bei der

Musikbeschallung, nicht überschritten wird. **Ab 22:00 Uhr ist eine elektrische gestützte Beschallung nicht erlaubt. Ab 22.00 Uhr ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.**

Bei Verstoß gegen das Beschallungsverbot wird als Ordnungsgeld die gesamte Kautions von 150,00 € einbehalten. **Der Mieter akzeptiert ausdrücklich diese Vorgehensweise.**

6. Feuer darf nur innerhalb der ortsfesten Feuerstelle gemacht werden. Auf der Grillanlage darf das Feuer nicht größer sein, als zum Grillen erforderlich. Als Brennstoffe dürfen nur unbehandeltes Holz oder Holzkohle verwendet werden. Das Feuer muss stets unter Beobachtung einer verantwortlichen Person sein. Beim Verlassen der Grillanlage muss das Feuer einschließlich der Glut vollständig gelöscht werden.
7. Übernachtungen, auch in Zelten sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei Verstoß hiergegen wird als Ordnungsgeld die gesamte Kautions von 150,00 € einbehalten. **Der Mieter akzeptiert ausdrücklich diese Vorgehensweise.**
8. Die benutzten Pkw sind auf den hierfür vorgesehenen und ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die angrenzenden Feldwege nicht zugestellt und ein Befahren z.B. durch die örtlichen Landwirte mit Bewirtschaftungsgeräten jederzeit möglich ist. Die Zufahrt darf innerhalb der Schranke nur zur Anlieferung bzw. Andienung mit Fahrzeugen befahren werden. Die Fahrzeuge sind allesamt dann außerhalb dieses abgeschrankten Bereichs abzustellen.
9. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, dass er **ab 22:00 Uhr keine elektrisch gestützte Beschallung** (Stereoanlage, CD-Player, etc.) einsetzen wird. Außerdem bestätigt der Mieter, dass er **selbst Veranstalter** ist und die Grillanlage nicht zugunsten Auswärtiger anmietet.

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

(Datum, Unterschrift des Mieters)